

Sitzung vom 28. März 2018

**280. Anfrage (Willkürliche Vergaben von B-Bewilligungen  
beim Migrationsamt)**

Die Kantonsräte Beat Huber, Buchs, und Hans Egli, Steinmaur, haben am 5. März 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Wir stellen fest, dass das Migrationsamt bei der Erteilung von B-Bewilligungen der Willkür freien Lauf lässt. So wird bei Eingabegesuchen für L-Bewilligungen, die auf 364 Tage Aufenthaltsdauer begrenzt sind, je nach Gutdünken bereits im ersten Jahr B-Bewilligungen erteilt werden. Hingegen erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die schon bis zum zehnten Mal in der Schweiz mit einer L-Bewilligung gearbeitet haben, nach wie vor die beantragte L-Bewilligung.

Gerne möchten wir folgende Fragen vom Regierungsrat beantwortet haben:

1. Nach welchen gesetzlichen Vorgaben werden die B-Bewilligungen erteilt?
2. Welchen Spielraum haben die Mitarbeiter des Migrationsamtes bei der Erteilung von Bewilligungen, im Speziellen bei B-Bewilligungen?
3. Kann ein Antragsteller Rechtsmittel ergreifen, wenn er mit der erteilten Bewilligung nicht einverstanden ist? Wenn ja, welche?
4. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat dieser Willkür entgegen zu treten?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Beat Huber, Buchs, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Je nach Staatsangehörigkeit der Ausländerin oder des Ausländers sind unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die Prüfung von Gesuchen zur Bewilligung einer Erwerbstätigkeit heranzuziehen. Für EU-/EFTA-Staatsangehörige gilt das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681), wobei für Personen aus Bulgarien und Rumänien (EU-2) sowie aus Kroatien noch Übergangsregelungen gelten. Für Personen aus Drittstaaten gilt das Ausländergesetz (AuG; SR 142.20).

Kurzaufenthaltsbewilligungen an EU-/EFTA-Staatsangehörige werden erteilt, wenn ein unterjähriger Arbeitsvertrag von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr vorliegt (Art. 6 Abs. 2 Anhang I FZA). Aufenthaltsbewilligungen an EU-/EFTA-Staatsangehörige werden erteilt, wenn eine Einstellungserklärung oder Arbeitsbescheinigung von einem Jahr (z. B. 1. Dezember 2017 bis 30. November 2018) oder mehr vorliegt (Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA). EU-/EFTA-Staatsangehörige haben einen Rechtsanspruch auf die Bewilligungserteilung. Das Migrationsamt verfügt deshalb über keinen Spielraum bei der Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligungen im Bereich des FZA, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

In Bezug auf die Staatsangehörigen von Bulgarien und Rumänien hat der Bundesrat am 10. Mai 2017 beschlossen, die im Freizügigkeitsabkommen vorgesehene Ventilklausel anzurufen. Für die Zeit vom 1. Juni 2017 bis 31. Mai 2018 wurden damit für Aufenthaltsbewilligungen (nicht aber für Kurzaufenthaltsbewilligungen) dieser Staatsangehörigen wieder Kontingente eingeführt. Wenn die Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen für bulgarische und rumänische Staatsangehörige ausgeschöpft sind, was in der Regel nach kurzer Zeit der Fall ist, erteilt das Migrationsamt eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit mit einer Gültigkeitsdauer von 364 Tagen. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden mit der Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung in einem Schreiben über die Rechtslage und das entsprechende Vorgehen informiert.

Für Staatsangehörige von Kroatien gilt zwar das FZA, während einer Übergangsfrist bestehen aber noch vom Bund vorgegebene Höchstzahlen für Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen werden gestützt auf den arbeitsmarktlichen Vorentscheid des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) der Volkswirtschaftsdirektion erteilt; mit diesem wird auch die Bewilligungsart festgelegt.

Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung. Diese ist beim AWA zu beantragen (Art. 11 Abs. 1 AuG). Drittstaatsangehörige können zur Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz entspricht (Art. 18 und 19 AuG). Die Zahl der erstmaligen Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird vom Bundesrat mit Kontingenten begrenzt (Art. 20 AuG). Die ausländerrechtlichen Bewilligungen an Drittstaatsangehörige erfolgen gestützt auf den arbeitsmarktlichen Vorentscheid des AWA, in dem auch festgelegt wird, ob eine Kurzaufenthalts- oder eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird. Unterjäh-

rige Aufenthalte werden mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung geregelt (Art. 32 Abs. 1 AuG); überjährige Aufenthalte mit einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 33 Abs. 1 AuG). Positive Vorentscheide leitet das AWA zur Zustimmung an das Staatssekretariat für Migration (SEM) weiter. Das SEM besitzt im Rahmen des Zustimmungsverfahrens eine umfassende Befugnis zur Überprüfung der kantonalen Entscheide. Eine Aufenthalts- bzw. Kurzaufenthaltsbewilligung kann trotz Vorliegens eines positiven Vorentscheides des AWA verweigert werden, wenn ein Widerrufgrund nach Art. 62 AuG vorliegt.

Zu Frage 3:

Verfügungen des Migrationsamts können mit Rekurs bei der Sicherheitsdirektion, arbeitsmarktliche Vorentscheide des AWA mit Rekurs bei der Volkswirtschaftsdirektion und Entscheide des SEM über die Verweigerung der Zustimmung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Zu Frage 4:

Da es sich bei der Praxis des Migrationsamts in keiner Weise um Willkür handelt, sind keine Massnahmen des Regierungsrates erforderlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**